

Änderungen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes

Vom 7. bis 23. Mai 2014 war der Ministerentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 zu begutachten. Die doch umfangreichen Änderungen sollen mit 1.1.2015 in Kraft treten. NEU**START** hat eine Stellungnahme zu den geplanten maßgeblichen Änderungen zum Verfahrensablauf beim Tatausgleich und zum geplanten Mandatsverfahren abgegeben. Außer diesen beiden für unsere Arbeit essentiellen Bereichen enthält der Entwurf auch noch die folgenden Änderungsvorhaben:

- Teilung des seit 2008 einheitlichen Beschuldigtenbegriffs in "Verdächtiger" (ab Vorliegen eines Anfangsverdachts) und "Beschuldigter" (ab Beschuldigteneinvernahme oder erstmaliger Zwangsausübung);
- amtswegige gerichtliche Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens nach max. 3 Jahren mit jeweils 2-jährigen Verlängerungsmöglichkeiten;
- für bestimmte Delikte wieder Schöffengerichte mit 2 Berufsrichtern;
- Erweiterung der Beschuldigtenrechte bei Sachverständigenbestellung und -befragung;
- im wesentlichen Verdoppelung der für den Ersatz der Verteidigungskosten des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge;
- Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit während des Strafverfahrens;
- datenschutzrechtliche Klarstellungen zur zulässigen Verwendung bestimmter Ermittlungsergebnisse in anderen Verfahren;
- Begründungspflicht der StA für eine "schlichte" Einstellung nach §§ 190 bis 192 StPO auch dem Beschuldigten gegenüber;

Nun zu den beiden Punkten, zu denen NEU**START** Stellung genommen hat:

Neue Verfahrensregelungen für Tatausgleich:

die in den **§§ 204 und 205 StPO** geplanten Änderungen würden grob zusammengefasst Folgendes bewirken:

- mit Zuweisung an NEU**START** würde ein vorläufiger Rücktritt erfolgen;
- eine Fortsetzung des Strafverfahrens hätte zu erfolgen, wenn keine "Ausgleichsvereinbarung" zu Stande kommt oder nicht erfüllt wird, oder wenn der Pauschalkostenbeitrag nicht bezahlt wird, oder wenn vor Erstattung des Abschlussberichts ein Strafverfahren wegen einer anderen Straftat eingeleitet wird;
- im Fall einer Fortsetzung des Strafverfahrens würden "Verpflichtungen, versprochene Zahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen" des Beschuldigten gegenstandslos.

In den Erläuterungen und in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die Teile des Ministerentwurfs sind, werden diese Änderungsvorschläge als Maßnahmen zur Steigerung der Zuweisungen zum Tatausgleich dargestellt. Hintergrund ist der, dass derzeit eine Zuweisung zum Tatausgleich beim Zuweiser keine Änderung des Erledigungsstatus bewirkt, sodass dieser früher, als bei sonstigen Diversionsformen in eine interne Berichtspflicht kommt. Dementsprechend ist dieser Änderungsvorschlag eindeutig zu befürworten und wird im Fall einer - zu erwartenden - Umsetzung auch seitens NEU**START** bei den Zuweisern entsprechend zu bewerben sein. Erfreulich ist bereits jetzt, dass dem Tatausgleich in den Materialien zum Ministerentwurf eine "kaum vergleichbare spezialpräventive Wirkung" und "die von allen diversionellen Maßnahmen beste Berücksichtigung von Opferinteressen" bescheinigt werden. Die Detailvorschläge von NEU**START** zur Absicherung einer problemlosen Umsetzung in der Praxis sind der Stellungnahme zu entnehmen.

Neues Mandatsverfahren:

kurz beschrieben ist dafür in **§ 491 StPO** als Alternative zu einer Hauptverhandlung ein reines Aktenverfahren vorgeschlagen, wenn Einzelrichterzuständigkeit besteht, keine Diversionseignung vorhanden ist und nur eine Geldstrafe oder eine maximal 12-monatige Geldstrafe verhängt wird. Der Angeklagte muss einvernommen sein und der Akteninhalt muss eine vollständige und klare Sachverhaltsbeurteilung zulassen. Auch über vermögensrechtliche Verfügungen und über einen allfälligen Widerruf soll in dieser Form entschieden werden können. Sowohl StA, als auch Angeklagter können mittels Einspruch (14-tägige Frist vorgesehen) eine Hauptverhandlung erzwingen. **NEUSTART** hat dazu die Position "keine Verurteilung ohne persönlichen Eindruck vom Beschuldigten" eingenommen; Näheres ist der Stellungnahme zu entnehmen."

Mag. Georg Mikusch, **NEUSTART** Zentralbereich Recht ...